

Entscheidungen

Die mit * gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

Verfahrensrecht

Verständigung: Mitteilungspflicht und Beruhen

StPO § 243 Abs. 4 S. 1

1. Bei einem Verständigungsgespräch ist nicht nur die Gesprächsführung als solche und als deren Ergebnis das Ausbleiben einer Verständigung, sondern auch der wesentliche Inhalt des Gesprächs mitzuteilen.

2. Das Beruhen des Urteils auf einer Verletzung der Mitteilungspflicht des § 243 Abs. 4 S. 1 StPO kann im Einzelfall nur ausgeschlossen werden, wenn der Mitteilungsmangel sich einerseits nicht in entscheidungserheblicher Weise auf das Prozessverhalten des Angeklagten ausgewirkt haben kann und mit Blick auf die Kontrollfunktion der Mitteilungspflicht andererseits der Inhalt der geführten Gespräche zweifelsfrei feststeht und diese nicht auf die Herbeiführung einer gesetzwidrigen Absprache gerichtet waren.

BGH, Beschl. v. 12.01.2022 – 4 StR 209/21 (LG Frankenthal/Pf.)

Aus den Gründen: [1] Das LG hat den Angekl. wegen Vergewaltigung in zwei Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 2 J. 9 M. verurteilt, von welcher wegen überlanger Verfahrensdauer 3 M. als vollstreckt gelten. Ferner hat es eine Adhäsionsentscheidung getroffen. Hiergegen wendet sich die Revision des Angekl. mit zwei Verfahrensbeanstandungen und der Rüge der Verletzung materiellen Rechts. Das Rechtsmittel hat mit einer Verfahrensrüge Erfolg.

[2] Der Angekl. beanstandet zu Recht eine Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 243 Abs. 4 S. 1 StPO.

[3] 1. Der Rüge liegt – soweit für die Entscheidung von Bedeutung – folgendes Verfahrensgeschehen zugrunde:

[4] Vor Beginn der Hauptverhandlung am 16.11.2020 kam es außerhalb des Sitzungssaals zu einem Gespräch, an dem die Berufsrichter, die Schöffen, der Sitzungsvertreter der StA und der Verteidiger, nicht aber der Angekl. teilnahmen. In diesem Gespräch legte der Vors. dar, dass im Falle eines Geständnisses des Angekl. eine Gesamtfreiheitsstrafe im Bereich von 2 J. in Betracht komme. Der Sitzungsvertreter

der StA brachte seine Bedenken gegen eine Strafe in der genannten Höhe, die er für zu gering erachtete, zum Ausdruck und äußerte sich in diesem Zusammenhang zu einem Rechtsmittel der StA, wobei diese Äußerung entweder die nur geringen Erfolgsaussichten einer Strafmaßrevision bei einem handwerklich gut gemachten Ur. – so die dienstliche Erklärung des Sitzungsvertreters der StA – oder das mögliche Unterbleiben einer Revisionseinlegung – so die anwaltliche Versicherung des Instanzverteidigers – zum Gegenstand hatte. Der Verteidiger erklärte, den Vorschlag mit dem Angekl. besprechen zu wollen. Nach Beginn der Hauptverhandlung teilte der Vors. im Anschluss an die Verlesung der Anklageschrift und die Feststellung der Verfahrenseröffnung mit, dass mit den Verfahrensbeteiligten ein Rechtsgespräch geführt und eine Verständigung nicht getroffen worden sei. Im Anschluss äußerte sich der über sein Schweigerecht belehrte Angekl. bestreitend zur Sache.

[5] 2. Indem der Vors. der *StrK* in der Hauptverhandlung lediglich die Gesprächsführung als solche und als deren Ergebnis das Ausbleiben einer Verständigung, nicht aber den wesentlichen Inhalt des Gesprächs mitteilte, genügte er nicht der sich aus § 243 Abs. 4 S. 1 StPO ergebenden Pflicht zur Information über außerhalb der Hauptverhandlung geführte verständigungsbezogene Erörterungen, die ohne Einschränkungen auch im Falle erfolgloser Verständigungsbemühungen gilt (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Ur. v. 18.11.2020 – 2 StR 317/19, wistra 2021, 290 Rn. 45 m.w.N. [= StV 2021, 733 [Ls]]). Denn bei der im Vorfeld der Hauptverhandlung erfolgten Unterredung, in deren Verlauf eine Verbindung zwischen einem möglichen Geständnis des Angekl. und dem Verfahrensergebnis hergestellt wurde, handelte es sich um ein Gespräch, das die Möglichkeit einer Verständigung zum Gegenstand hatte. Die Mitteilungspflicht des § 243 Abs. 4 S. 1 StPO gehört zu den vom Gesetzgeber zur Absicherung des Verständigungsverfahrens normierten Transparenz- und Dokumentationsregeln, durch die gewährleistet werden soll, dass Erörterungen mit dem Ziel einer Verständigung stets in öffentlicher Hauptverhandlung zur Sprache kommen, so dass für informelles und unkontrollierbares Verhalten unter Umgehung der strafprozessualen Grundsätze kein Raum verbleibt (vgl. BGH, Beschl. v. 18.07.2016 – 1 StR 315/15, StV 2018, 6 Rn. 15; v. 15.01.2015 – 1 StR 315/14, BGHSt 60, 150 Rn. 14 [= StV 2015, 271]).

[6] 3. Entgegen der Auffassung des GBA kann nicht ausgeschlossen werden, dass das angefochtene Ur. auf diesem Verfahrensverstoß beruht.

[7] a) Die Mitteilungspflicht des § 243 Abs. 4 S. 1 StPO verfolgt zum einen den Zweck, den Angekl., der an den Verständigungsgesprächen nicht teilgenommen hat, durch eine umfassende Unterrichtung über die wesentlichen Gesprächsinhalte seitens

des Gerichts in die Lage zu versetzen, eine sachgerechte autonome Entscheidung über sein Verteidigungsverhalten zu treffen (vgl. *BGH*, Urt. v. 14.04.2015 – 5 StR 20/15, NStZ 2015, 537 [538] [= StV 2016, 96]; Beschl. v. 28.01.2015 – 5 StR 601/14, NStZ 2015, 178). Zum anderen sollen die Transparenz- und Dokumentationspflichten aus § 243 Abs. 4 StPO zum Schutz des Angekl. eine effektive Kontrolle des Verständigungsgeschehens durch die Öffentlichkeit, die StA und das Rechtsmittelgericht ermöglichen (*BVerfG* NJW 2020, 2461 Rn. 22 f. [= StV 2020, 357]; NStZ 2015, 170 [171]; vgl. *BGH*, Beschl. v. 25.06.2020 – 3 StR 102/20, NStZ 2021, 310 Rn. 23). I.R.d. bei einer Verletzung der Mitteilungspflicht des § 243 Abs. 4 S. 1 StPO anzustellenden Beruhensprüfung sind beide Aspekte der durch die Regelung des § 243 Abs. 4 S. 1 StPO bezweckten Schutzwirkung in den Blick zu nehmen (vgl. *BVerfG*, a.a.O. Rn. 39; NStZ 2015, 170 [171]). Das Beruhen des Urt. auf einer Verletzung der Mitteilungspflicht des § 243 Abs. 4 S. 1 StPO kann daher im Einzelfall nur ausgeschlossen werden, wenn der Mitteilungsmangel sich einerseits nicht in entscheidungserheblicher Weise auf das Prozessverhalten des Angekl. ausgewirkt haben kann und mit Blick auf die Kontrollfunktion der Mitteilungspflicht andererseits der Inhalt der geführten Gespräche zweifelsfrei feststeht und diese nicht auf die Herbeiführung einer gesetzwidrigen Absprache gerichtet waren (vgl. *BVerfG*, a.a.O.; *BGH*, Beschl. v. 24.07.2019 – 1 StR 656/18, NStZ 2020, 93 Rn. 18; Urt. v. 26.04.2017 – 2 StR 506/15, NStZ 2017, 658 [659] [= StV 2019, 371]).

[8] **b)** Von diesen Maßstäben ausgehend lässt sich ein Beruhenszusammenhang nicht verneinen. Der *Senat* kann schon nicht ausschließen, dass eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Unterrichtung des Angekl. über den wesentlichen Inhalt des im Vorfeld der Hauptverhandlung geführten Verständigungsgesprächs durch den Vors. zu einem anderen, ggf. geständigen Einlassungsverhalten des Angekl. geführt hätte. Eine Konstellation, in der schon nach dem Revisionsvorbringen davon auszugehen ist, dass der Angekl. unabhängig von dem Inhalt einer Mitteilung auf jeden Fall an seiner einmal gewählten Verteidigungsstrategie festgehalten hätte (vgl. *BGH*, Beschl. v. 29.11.2013 – 1 StR 200/13, NStZ 2014, 221 [= StV 2014, 651]) ist nicht gegeben. Angesichts des Umstands, dass der Sitzungsvertreter der StA seine ablehnende Stellungnahme zu der vom Vors. unterbreiteten Strafmaßvorstellung mit einer inhaltlich nicht dokumentierten und von ihm sowie dem Verteidiger unterschiedlich verstandenen Äußerung über ein Rechtsmittel der StA verknüpfte, liegt zudem ein gravierender die Kontrollfunktion berührender Transparenzmangel vor, der es nicht als ausgeschlossen erscheinen lässt, dass die geführte Unterredung eine informelle Verständigung zum Gegenstand hatte.

Mitteilungspflicht bei Verständigung

StPO §§ 243 Abs. 4 S. 1, 257c Abs. 3 S. 1

1. Die Mitteilungspflicht aus § 243 Abs. 4 S. 1 StPO greift bei sämtlichen Vorgesprächen ein, die auf eine Verständigung abzielen.

2. Dies gilt auch, wenn keine Verständigung zustande gekommen ist.

3. Dass die Verständigungsgespräche in einem ausgesetzten Verfahren geführt und im Rahmen dieser Hauptver-

handlung ordnungsgemäß mitgeteilt sowie protokolliert wurden, lässt die Mitteilungspflicht nach § 243 Abs. 4 S. 1 StPO nicht entfallen und schränkt auch deren Umfang nicht ein: Hauptverhandlung i.S.v. § 243 Abs. 4 StPO ist allein diejenige, die zum Urteil geführt hat.

BGH, Beschl. v. 16.12.2021 – 1 StR 418/21 (LG Tübingen)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Fällen und wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. 6 M. verurteilt. Die auf die Rüge einer Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angekl. hat mit der Verfahrensbeanstandung einer Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 243 Abs. 4 S. 1, § 257c Abs. 3 S. 1 StPO Erfolg.

[2] **I. 1.** Der Entscheidung liegt folgendes Verfahrensgeschehen zugrunde:

[3] In der Hauptverhandlung am 23.01.2020 unterbreitete der Vors. den Verfahrensbeteiligten einen Verständigungsvorschlag, händigte diesen den Beteiligten in Schriftform aus und setzte ihnen eine Frist zur Stellungnahme. Während die StA dem Vorschlag fristgerecht am nächsten Hauptverhandlungstag zustimmte, erteilte der Angekl. seine Zustimmung nicht und machte in der Folge von seinem Schweigerecht Gebrauch. Die Hauptverhandlung wurde noch im selben Termin zwecks Einholung eines aussagepsychologischen Sachverständigengutachtens ausgesetzt.

[4] Am ersten Verhandlungstag der neu begonnenen Hauptverhandlung gab der Vors. bekannt, »dass in der letzten Hauptverhandlung v. 20.01.2020 eine Verständigung unterbreitet wurde«. Zudem teilte er mit: »Diese Verständigung wurde nicht angenommen. Weitere Verständigungen sind nicht erfolgt« (Hauptverhandlungsprotokoll v. 11.05.2021). Weiteres zum Verständigungsversuch führte der Vors. nicht aus. Der Angekl. äußerte sich in der Folge zur Sache, räumte aber die Tatvorwürfe nicht ein.

[5] **2.** Mit ihrer Verfahrensrüge beanstandet die Revision, dass die Mitteilung des Vors. über den in der ersten Hauptverhandlung unterbreiteten Verständigungsvorschlag nicht den Anforderungen des § 243 Abs. 4 S. 1 StPO entsprochen habe, weil diese sich nicht zum Inhalt des Verständigungsvorschlags und zur konkreten Reaktion der einzelnen Verfahrensbeteiligten verhalten habe.

[6] **II.** Die auf eine Verletzung von § 243 Abs. 4 S. 1, § 257c Abs. 3 S. 1 StPO gestützte – zulässige – Verfahrensrüge hat Erfolg.

[7] **1.** Gem. § 243 Abs. 4 S. 1 StPO hat der Vors. nach Verlesung des Anklagesatzes und vor Belehrung und Vernehmung des Angekl. mitzuteilen, ob Erörterungen nach §§ 202a, 212 StPO stattgefunden haben, wenn deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung (§ 257c StPO) gewesen ist und wenn ja, deren wesentlichen Inhalt.

[8] **a)** Die Mitteilungspflicht aus § 243 Abs. 4 S. 1 StPO greift bei sämtlichen Vorgesprächen ein, die auf eine Verständigung abzielen (vgl. nur *BGH*, Beschl. v. 24.04.2019 – 1 StR 153/19, *BGHR* StPO § 243 Abs. 4 Mitteilungspflicht 12 Rn. 9; Urt. v. 13.02.2014 – 1 StR 423/13 Rn. 8 m.w.N. [= StV 2014, 513]). Dies gilt auch, wenn keine Verständigung zustande gekommen ist (*BGH*, Beschl. v. 16.09.2020 – 2 StR 459/19 Rn. 9 m.w.N. [= StV 2021, 412]). Dass die Verständigungsgespräche in einem ausgesetzten Verfahren geführt und i.R.d. Hauptverhandlung ordnungsgemäß mitgeteilt sowie protokolliert wurden, lässt die Mitteilungspflicht nach § 243 Abs. 4 S. 1 StPO nicht entfallen und schränkt auch deren Umfang nicht ein. Denn Hauptverhandlung i.S.v. § 243